

Satzung über Auslagenersatz sowie Aufwands- und Verdienstauffallentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bochum sowie der anerkannten Hilfsorganisationen

vom 11. Mai 2020

Artikel

I

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), und der §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Bochum haben nach § 21 Abs. 3 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an angeordneten Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
3. Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz von 25 € je angefangener Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
4. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale gezahlt. Die Verdienstauffallpauschale wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale beträgt 40,00 Euro je Stunde.
5. Der Antrag auf Verdienstauffall ist schriftlich einzureichen.

§ 2

Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger gemäß § 22 Abs. 1, S. 1 BHKG NRW. Der Antrag auf Auslagenersatz ist schriftlich einzureichen. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1, S. 2 BHKG NRW auf schriftlichen Antrag ersetzt.

2. Sonstige Regelungen für den Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bochum sind in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 3

Ersatz des Verdienstausfalls sowie Auslagenersatz für beruflich selbstständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

1. Die Regelungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten im gleichem Maße für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen. Dies sind der Arbeiter Samariter Bund (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfallhilfe e. V. (JUH), der Malteser Hilfsdienst (MHD) sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG).
2. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen über die jeweilige Hilfsorganisation an die Stadt Bochum.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG NRW.
2. Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 1 wird für die einzelnen Funktionsträger/innen wie folgt festgelegt:

Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	750,00 €
Stv. Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	500,00 €
Abschnittsführer/in der Freiwilligen Feuerwehr	500,00 €
Einheitsführer/in der Freiwilligen Feuerwehr	500,00 €
Stv. Einheitsführer/in der Freiwilligen Feuerwehr	300,00 €
Beauftragte/r für die Jugendfeuerwehr	500,00 €
Stv. Beauftragte/r für die Jugendfeuerwehr	300,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	300,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	500,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	300,00 €

3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird ab dem 1. des Folgemonats nach der Ernennung der Funktionsträger/innen gezahlt.

4. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Ziffer 2 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbeitrag gezahlt.
5. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils zu Beginn des 1. und 3. Quartals des Kalenderjahres.
6. Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern/innen entstandenen Aufwände abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Regelung für den Verdienstausfall von Selbstständigen vom 18.02.1999 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 31.10.2001 sowie die bisherigen Regelungen für Zahlungen an die Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 11.05.2020

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.